

**Kolloquium „Aktuelles Zivilrecht für Examenskandidaten“****Arbeitsblatt 2**

**Fall 1:** Landwirtin B hält eine Rinderherde. Am 30. Januar 2006 dringt ein Hund in die Koppel ein. Fünf Jungrinder geraten in Panik. Vier der Rinder brechen an einer Stelle aus der Koppel aus, an der der Zaun schadhaf ist. Ob B den Schaden am Zaun bei einer ordnungsgemäßen Kontrolle hätte feststellen können, bleibt unklar. Die vier Rinder werden rasch wieder eingefangen. Das fünfte Tier überspringt den Zaun an einer anderen Stelle. Weil B damit beschäftigt ist, die anderen vier Rinder zu verfolgen, kann das fünfte Rind auf eine Verkehrsstraße laufen und kollidiert kurz darauf mit dem PKW des G. An dem PKW entsteht ein Sachschaden in Höhe von €5.400,-. *Kann G von B Ersatz dieses Schadens verlangen?*

**Fall 2:** O erwirbt im Mai 2007 einen PKW. Im Oktober 2007 wird der Airbag auf der Fahrerseite beim Durchfahren eines Schlaglochs ausgelöst. O erleidet dadurch eine Verletzung der Halsschlagader und in der Folge eine Hirnblutung. Im Jahr 2007 war der Unternehmensleitung der Firma T, die den PKW des O hergestellt hat, bekannt, dass sich Fehlauslösungen von Airbags durch zusätzliche Aufprallsensoren vermeiden ließen. Diese Technik wurde aber von den meisten großen Automobilherstellern (und auch von T) noch nicht eingesetzt. *Kann O von T ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen?*

**Fall 3:** O wird im Jahr 2005 zu einer insgesamt zwölfjährigen Gesamtfreiheitsstrafe wegen schweren Raubes verurteilt. Im Jahr 2008 wird er für insgesamt sechs Monate mit einem weiteren Strafgefangenen zusammen in einer 9,09 m<sup>2</sup> großen Gemeinschaftszelle untergebracht. Die in der Zelle befindliche Toilette ist lediglich durch einen Sichtschutzhvorhang abgetrennt. O verlangt vom Land T als Betreiber des Gefängnisses ein Schmerzensgeld in Höhe von €3.000,- wegen menschenunwürdiger Unterbringung. Das Land T erklärt, von einer menschenunwürdigen Unterbringung könne keine Rede sein. Jedenfalls fehle es an einem Verschulden der handelnden Justizbeamten, denn aufgrund der räumlichen Verhältnisse in der Haftanstalt habe eine größere Zelle nicht zur Verfügung gestanden. Im Übrigen werde die Aufrechnung mit der Forderung des Landes auf Bezahlung der Strafverfahrenskosten in Höhe von insgesamt €5.000,- erklärt, die O noch nicht beglichen habe. *Kann O von T Schmerzensgeld in Höhe von € 3.000,- verlangen?*

**Fall 4:** Die achtjährige T fährt auf ihrem Fahrrad auf einem Gehweg. Aus Unachtsamkeit stößt T an der linken Heckseite mit dem PKW des O zusammen, der auf einem neben dem

Gehsteig liegenden Parkplatz abgestellt ist. An dem PKW entsteht ein Sachschaden von €950,-. *Kann O von T Schadensersatz in Höhe von € 950,- verlangen?*

**Fall 5:** M mietet bei Firma V einen PKW Porsche 911 für eine zweiwöchige Deutschlandrundfahrt. In Punkt 4 der Vermietungsbedingungen der V heißt es: „Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, im Zusammenhang mit Motorsport oder zum Befahren von Rennstrecken, auch wenn diese für Test- und Übungsfahrten freigegeben sind“. Außerdem ist im Mietvertrag vorgesehen, dass der Mieter von jeder Haftung für Beschädigungen des gemieteten Fahrzeugs – abgesehen von einem Selbstbehalt in Höhe von €950,- – freigestellt wird. Diese Haftungsfreistellung soll jedoch nicht gelten, soweit der Schaden vom Mieter vorsätzlich oder grobfahrlässig oder unter Verstoß gegen die Nutzungsbeschränkungen nach Punkt 4 der Vermietungsbedingungen verursacht wird. In den Vermietungsbedingungen ist vorausgesetzt, dass die genannte Haftungsfreistellung nur gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts gewährt wird. Für den von M gemieteten Wagen gilt allerdings der Fun Cars Basic Tarif, bei dem die Haftungsfreistellung zur Basisleistung gehört. – Während seiner Deutschlandreise nimmt M an einer Touristenfahrt auf dem, Nürburgring teil. In der Kurve „Hohe Acht“ verliert er die Kontrolle über das Fahrzeug und kommt von der Fahrbahn ab. An dem Mietwagen entsteht ein Sachschaden in Höhe von €50.000,-. *Kann V von M Schadensersatz in Höhe von € 50.000,- verlangen?*